

**Gebührensatzung
der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 25. April 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S.718), hat der Rat der Stadt Nideggen am 12. April 2005 folgende Satzung beschlossen, die durch eine

I. Nachtragssatzung vom 19.05.2006

geändert wurde und somit folgende geltende Fassung erhält:

**§ 1
Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, für Verrichtungen, die durch das Friedhofsamt oder durch ein vom Friedhofsamt beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden, sowie für die Erteilung von Erlaubnissen nach der Friedhofsordnung und für die übrigen, im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zahlung der Gebühr**

- (1) Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.510/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NRW S.50).

**§ 4
Gebührenvergünstigungen**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und in sonstigen besonders gelagerten Fällen, in denen die Gebührenforderung eine besondere Härte darstellen würde, kann der

Bürgermeister die Gebühr stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte können jedoch nicht erlassen oder ermäßigt werden.

§ 5 Gebührentarif

A. Nutzungsrechte

1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Einzelwahlgrabstätte	1.242,- €
2. Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.242,- €
3. Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten; für jedes Jahr 1/30 der geltenden Gebühr für den Ersterwerb.	
4. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte	465,- €
5. Erwerb der Nutzungsrechte an einem Kindergrab	400,- €
6. Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung	642,- €
7. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenreihengrabstätte	216,- €
8. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte	390,- €
9. Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	390,- €
10. Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten; für jedes Jahr 1/30 der geltenden Gebühr für den Ersterwerb.	
11. Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Urnenbestattung	195,- €
12. Erwerb der Nutzungsrechte für die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung auf der Friedwiese, einschließlich des fertigen Namensschilds an der Gedenkwand	561,- €
Ohne Namensschild	516,- €
13. Erweiterung der Nutzungsrechte, zur Bestattung einer zusätzlichen Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte. Für jeder zusätzliche Urne	100,- €

B. Beerdigungskosten

1. Anfertigung eines Reihen- oder Wahlgrabes	395,- €
2. Anfertigung eines Kindergrabes	195,- €
3. Anfertigung eines Urnengrabes	160,- €
4. Bestattung auf der Friedwiese mit Terminbestimmung in Anwesenheit der Hinterbliebenen	215,- €
5. Bestattung auf der Friedwiese ohne Terminbestimmung und ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen	160,- €
6. Umbettungen nach Erdbestattungen	395,- €
7. Umbettungen nach Urnenbestattungen	180,- €
8. Zusatzkosten für Beerdigungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Stadtverwaltung Nideggen; zuzüglich 30 % der Kosten der Grabanfertigung, mindestens aber 80,- Euro.	

C. Leichenhallen

1. Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung eines Verstorbenen bis zur Bestattung 70,- €
2. Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier 60,- €

D. Genehmigungen

Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen 30,- €

E. Rasenpflege

nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist
je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 50,- €

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nideggen folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19. Juni 1973 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 11. April 2003 außer Kraft.